

Nr. 6 - Dezember 2010

## Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice

### Infodienst

Schwellenwerteverordnung verlängert

Wichtige Neuerungen 2011

## Allgemeines Unternehmensrecht

1. § 9a UWG, Zugaben - Urteil des EuGH
2. Novelle zum Maß- und Eichgesetz
3. Novelle zur Änderung des Zivildienstgesetzes 1986
4. Kaufmännisches Wohlverhalten gegenüber Wiederverkäufern
5. Ersatzfähigkeit unfallcausaler Stornokosten, § 1293 ABGB
6. Haftung des Autoherstellers für eine „brandgefährliche“ Standheizung (PHG)
7. Irreführende Werbung mit nahezu 5 Jahre altem Testergebnis - § 2 Abs 1 Z 2 UWG

## Sozial- und Arbeitsrecht

1. Einigung der Sozialpartner zu Rot-Weiß-Rot-Card und Lohn- und Sozialdumping
2. Jahresarbeitsplan 2011 der Arbeitsinspektorate
3. Der EuGH untersagt die Zwangspensionierung einer 60-jährigen

## Finanz- und Steuerrecht

1. Fristverlängerung für MwSt-Erstattungsanträge 2009 bis 31.03.2011
2. VfGH hält die Einheitswertberechnung bei der Grundsteuer für unbedenklich
3. Bei Stiftungseingangssteuer leitet VfGH hinsichtlich Grundstücks-Einheitswerte Gesetzesprüfungsverfahren ein
4. Übergangsregelung für die Steuerfreiheit von Auslandsmontagen
5. Ab 2011 Umsatzsteuerpflicht auf einige Post-Produkte
6. Salzburger Wachstumsfonds beschließt Verlängerung von Schwerpunktaktionen

## Umweltrecht

1. AWG-Novelle 2010 beschlossen
2. Einwegabgabe für Getränkeverpackungen?

## Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice

### Infodienst:

Im Infodienst der Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice neu erschienen:

- Die Verantwortung der Organe bei GmbH, Verein und Genossenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Haftung des Aufsichtsrates

Die aktuellen Ausgaben aller bisher erschienenen Rechtsbroschüren stehen im [Intranet](#) zur Verfügung.

Ebenfalls im [Intranet](#) ist die aktuelle Unterlage zum Mitgliederbetreuungsprogramm für alle Interessierten zur Einsichtnahme.

[Top](#)

### Schwellenwertverordnung verlängert

Die Möglichkeit der Direktvergabe wird mit der neuen Schwellenwertverordnung für 2011 fortgeschrieben. Durch die Verlängerung bis zum 31. Dezember 2011 können Aufträge im Bau-, Liefer- und Dienstleistungsbereich bis zu einem Wert von 100.000 Euro direkt an geeignete, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben werden.

Darüber hinaus wird auch der Schwellenwert für das sogenannte "nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung" bei Bauaufträgen von 1 Million Euro verlängert.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

### Wichtige Neuerungen 2011

- Die Pensionen steigen im kommenden Jahr um 1,2 Prozent. Bei Pensionen über 2.000,-- Euro wird das Plus niedriger, ab 2.310,-- Euro gibt es 2011 keine Erhöhung.

- Die **Langzeitversichertenregelung** läuft in der jetzigen Form mit Übergangsbestimmung Ende 2013 aus. Ab 2014 gibt es veränderte Konditionen. Bei den Ersatzzeiten gelten bereits ab 2011 Neuerungen.
- Die **Höchstbeitragsgrundlage** für 2011 wurde im ASVG mit 4.200,-- Euro festgelegt, für Gewerbetreibende und Bauern mit 4.900,-- Euro. Bei den Gewerbetreibenden steigt der Beitragssatz mit kommendem Jahr von 16,5 auf 17,5 %, bei den Landwirten von 15 auf 15,25 % und bis 2014 auf 16 %.
- Die **Geringfügigkeitsgrenze** wird auf 374,02 Euro angehoben.
- Die **Ausgleichszulage** beträgt ab 1. Jänner für Alleinstehende 793,40 Euro, für Ehepaare 1.189,56 Euro.
- Der Zugang zu den **Pflegestufen 1 und 2** wird erschwert, bei **Stufe 6** gibt es dafür mehr Geld. Konkret sehen die Verschärfungen vor, dass für Stufe 1 künftig 60 Stunden pro Monat Pflegebedarf statt wie bisher 50 nötig sind und für Stufe 2 künftig 85 statt 75. Angehoben wird dafür das **Pflegegeld in der Stufe 6** von 1.242 auf künftig 1.260 Euro.
- Anstelle der gänzlichen Abschaffung tritt mit 1. Jänner die Reduzierung des **Mehrkindzuschlags** von € 36,40 für das dritte und jedes weitere Kind pro Monat auf € 20 in Kraft.
- Die **13. Familienbeihilfe** - ursprünglich als Teuerungsausgleich eingeführt - wird auf 100 Euro pauschaliert, gleichzeitig fällt aber der Selbstbehalt für Schulbücher weg. Ab 1. Juli gibt es die **Familienbeihilfe**

- nur mehr bis zum 24. statt wie bisher bis zum 26. Geburtstag (Ausnahmefälle: bei langer Studiendauer, Präsenz- und Zivildienst usw. wird sie aber ein Jahr länger ausbezahlt).
- Durch die Anhebung der **Mineralölsteuer** (MöSt) wird - unter Einberechnung der Mehrwertsteuer - Diesel um 5 Cent und Benzin um 4 Cent teurer. Im Gegenzug steigt die **Pendlerpauschale** um 10 Prozent, Lkw-Betreiber zahlen rund 30 Prozent weniger Kfz-Steuer.
  - Die **Führerscheinentzugszeiten** für notorisches Zu-schnell-Fahren werden verlängert. Künftig richtet sich die Entzugsdauer nach der Höhe der Überschreitung der Geschwindigkeit. Ebenfalls ab 1. Jänner erhalten die **Einsatzfahrer von Feuerwehr und Rettung** nach interner Ausbildung die Berechtigung, schwere Einsatzfahrzeuge auch mit einem B-Führerschein zu lenken.
  - Die von der Regierung beschlossene **Flugticketsteuer** gilt für Ticketkäufe ab 1. Jänner und Flüge ab 1. April 2011 und macht auf Kurzstrecken 8,- Euro, auf Mittelstrecken 20,- Euro und bei Langstreckenflügen 35,- Euro aus.
  - Die **Finanzstrafgesetznovelle** bringt neben der Modifizierung der Selbstanzeige und der Anhebung von Zuständigkeitsgrenzen den neuen Straftatbestand **Abgabebetrag**, welcher Haftstrafen von bis zu 10 Jahren als Primärstrafen vorsieht sowie härtere Bußen bei Steuerhinterziehung. Geltung ab 1. Jänner 2011.
  - Zusätzlich zu den Verschärfungen im Finanzstrafgesetz soll auch durch Maßnahmen des ebenfalls bereits kundgemachten **Betrugsbekämpfungsgesetzes 2010** Steuerhinterziehung, Steuerflucht, Sozialmissbrauch und organisierte Schattenwirtschaft bekämpft werden.
  - Mit der **Bankenabgabe (Stabilitätsabgabe)** sollen die Banken pro Jahr € 500 Mio. zur Budgetsanierung leisten. Die Stabilitätsabgabe wird gestaffelt von der Bilanzsumme des Kreditinstitutes bemessen und belastet insbesondere die Großbanken; auch hinsichtlich des Geschäftsvolumens von Derivaten soll die Stabilitätsabgabe erhoben werden.
  - Die **Darlehens- und Kreditvertragsgebühr** wird für Vertragsabschlüsse ab 01.01.2011 im Gegenzug zur Bankenabgabe abgeschafft (Entlastung ca. € 150 Mio.).
  - **Anhebung der Normverbrauchsabgabe:** Das Bonus-Malus-System des Normverbrauchsabgabegesetzes soll in zwei Etappen (2011 und 2013) verschärft werden. Bei Anschaffung von Neuwagen mit hohem Schadstoffausstoß ergeben sich durch die Erhöhung dieser Zuschläge beginnend ab 01.03.2011 erhebliche Verteuerungen.
  - Der Kreis der Anspruchsberechtigten bei der **Energieabgabenvergütung** soll auf Betriebe mit dem Schwerpunkt in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter (Produktionsunternehmen) eingeschränkt werden. Diese Einschränkung wird die Wirtschaft mit rund € 100 Mio. belasten. Diese grundsätzlich ab 01.01.2011 geplante Änderung ist an die Genehmigung der EU-Kommission gebunden.

- **Neuordnung der Kapitaleinkünftebesteuerung (WertpapierKESt):** Einheitliche steuerliche Erfassung von Zinsen und Substanzgewinnen im betrieblichen und außerbetrieblichen Bereich, Besteuerung realisierter Wertsteigerungen von Wertpapieren und Derivaten unabhängig vom Beteiligungsausmaß und Behaltdauer, einheitlicher Satz von 25 %; Einhebung im Abzugsweg durch Banken; stark eingeschränkte Verlustausgleichsmöglichkeit; sehr komplexe Regelungen insbesondere hinsichtlich Fonds. Wertpapiere, die vor dem 31.12.2010 erworben werden, sind von den neuen Regelungen noch nicht betroffen, sodass dafür grundsätzlich noch die bisherige einjährige Spekulationsfrist gilt.
- Bis jetzt wurden Zinsgewinne bei **Privatstiftungen** nur mit 12,5 % Zwischensteuer besteuert. Diese Zwischensteuer wird zukünftig auf 25 % angehoben. Weiters sollen Veräußerungsgewinne aus Liegenschaften, wenn einer der Stifter (Zustifter) eine juristische Person ist oder den Gewinn nach § 5 EStG ermittelt, mit 25 % besteuert werden.
- Die **Abzugsfähigkeit von Fremdfinanzierungszinsen** betreffend den Erwerb einer Kapitalbeteiligung von einem Konzernunternehmen soll nicht mehr möglich sein.
- **Reinigungsleistungen** werden ab 01.01.2011 in das Reverse charge-System für Bauleistungen einbezogen. Die Umsatzsteuerschuld des Subunternehmers (Reinigungsunternehmer) geht auf den auftraggebenden Bauunternehmer über.
- Die **Tabaksteuer** wird in drei Schritten um bis zu 35 Cent pro Zigaretten-Packung angehoben.
- Mit 1.1.2011 müssen umsatzsteuerbefreite **Kleinunternehmer keine Umsatzsteuer-Jahreserklärung** mehr abgeben. Die Umsatzgrenze zur verpflichtenden Abgabe der Jahreserklärung wurde für diese Unternehmer von derzeit € 7.500,00 auf € 30.000,00 erhöht.
- **Vierteljahreserklärungen über Finanz Online:** Unternehmer mit einem Vorjahresumsatz zwischen € 30.000,00 und € 100.000,00 sind zwar verpflichtet die Erklärung ab 2011 elektronisch abzugeben, allerdings wurde hier der Meldezeitraum für die Umsatzsteuervoranmeldung von der monatlichen Abgabe auf Quartalsabgabe angehoben.
- Die sog. **Lieferschwelle**, wird ab 1.1.2011 von € 100.000,- auf € 35.000,- **gesenkt**. Dies hat vor allem Auswirkungen auf den Versandhandel, der von anderen Mitgliedsstaaten aus in Richtung österreichische Privatkunden betrieben wird. Die Senkung dieser Schwelle führt zu einer Verbesserung der Wettbewerbssituation der österreichischen Unternehmen.
- Bei Erbringung **kultureller, künstlerischer, wissenschaftlicher, unterrichtender, sportlicher, unterhaltender oder ähnlicher Leistungen** an Unternehmer (B2B) gilt ab 01.01.2011 nicht mehr wie bisher der Tätigkeitsort, sondern

grundsätzlich der Ort, wo der Empfänger ansässig ist, als Leistungsort. Ausgenommen von dieser neuen Regelung sind Eintrittsberechtigungen betreffend derartige Leistungen (zB Eintritt zu Messen, Konzerten, Sportveranstaltungen, etc.) sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen; diesbezüglich bleibt der Veranstaltungsort (Tätigkeitsort) weiterhin der umsatzsteuerrechtliche Leistungsort. Werden derartige Leistungen an Letztverbraucher (B2C) erbracht, gilt generell der Tätigkeitsort als Leistungsort.

[Top](#)

## Allgemeines Unternehmensrecht

### 1. § 9a UWG, Zugaben - Urteil des EuGH

Der EuGH hat entschieden, dass die Bestimmung des § 9a Abs 1 Z 1 UWG als allgemeines Zugabenverbot nicht mit der RL über unlautere Geschäftspraktiken vereinbar ist.

Der EuGH begründet dies mit der von der RL vorgenommenen Vollharmonisierung, die es auch ausschließt, strengere als die in der RL festgelegten Maßnahmen zu erlassen.

Das Urteil betrifft die Zugabenregelung gegenüber **Verbrauchern**. Die Bestimmung des § 9a Abs 1 Z 2 UWG hinsichtlich des Anbietens, Ankündigens und Gewährens von unentgeltlichen Zugaben gegenüber **Unternehmern**, wird an sich durch die Entscheidung des EuGH nicht berührt.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

### 2. Novelle zum Maß- und Eichgesetz

Die Bundesregierung hat am 17.11.2010 eine Novelle zum Maß- und Eichgesetz beschlossen. Sie enthält einige Änderungen, welche für unterschiedliche Branchen von Bedeutung sind. Dazu zählen vor allem

- die Verpflichtung zur Nettoverwiegung beim Verkauf loser Waren (§ 43 neu „Tara - Pflicht“),
- Neuerungen bei den gesetzlichen zu verwendenden Maßeinheiten (§§ 1 und 2),
- geänderte Eichpflichten und Nach Eichfristen einiger Geräte,
- Erleichterungen beim Import von Messgeräten aus dem Binnenmarkt.

Die Übergangsfrist beim Einsatz tarafähiger Waagen endet mit 31.12.2012, jene für nicht tarierungsfähige Waagen am 31.12.2015.

[Top](#)

### 3. Novelle zur Änderung des Zivildienstgesetzes 1986 BGBl Nr. 83/2010 Teil I

Diese Novelle regelt, worüber Wehrpflichtige im Zuge des Stellungsverfahrens schriftlich zu informieren sind.

Weiters wird Zivildienstpflichtigen der Erwerb und Besitz von genehmigungspflichtigen Schusswaffen sowie das Führen von Schusswaffen für die Dauer von 15 Jahren ab Eintritt der Zivildienstpflicht untersagt. Ausnahmen können gewährt werden.

[Weiter Infos](#)

[Top](#)

### 4. Kaufmännisches Wohlverhalten gegenüber Wiederverkäufern

Nach § 2 Abs. 1 Nahversorgungsgesetz kann ein Lieferant, der gewererechtlich befugten Wiederverkäufern

bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen ohne sachliche Rechtfertigung unterschiedliche Bedingungen gewährt oder anbietet, auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Das Tatbestandsmerkmal der „gleichen Voraussetzungen“ kann nicht ausschließlich auf unmittelbar kostenrelevante Unterschiede wie Abnahmemengen, Transportleistungen, Sortimentierung, Abrufmenge sowie Zahlungsangebote reduziert werden, sondern es ist etwa eine gebotene langfristige Abnahmesicherung zu berücksichtigen (OGH 09.06.2010, 16 Ok 1/10).

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

#### 5. Ersatzfähigkeit unfallcausaler Stornokosten, § 1293 ABGB

Der unfallbedingte Verlust der Fähigkeit, einen vertraglichen Anspruch auszunutzen (hier: aus einem abgeschlossenen Reisevertrag) begründet einen ersatzfähigen Vermögensnachteil. Es sind daher auch die dadurch aufgelaufenen Stornogebühren als Aufwand zur Schadensminderung ersatzfähig.

Der OGH geht hier von seiner bisher sehr restriktiven Rechtsprechung zur Ersatzfähigkeit frustrierter Aufwendungen weitestgehend ab. (OGH 17.02.2010, 2 Ob 113/09 w)

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

#### 6. Haftung des Autoherstellers für eine „brandgefährliche“ Standheizung (PHG)

Ein **Konstruktionsfehler** liegt vor, wenn ein Produkt schon in seiner Konzeption unter dem gebotenen Sicherheitsstandard bleibt. Erforderlich sind die **Sicherheitsmaßnahmen**, die dem zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens vorhandenen neuesten Stand

der Wissenschaft und Technik entsprechen und geeignet sind, Schäden zu verhindern. Der maßgebende Stand der Wissenschaft und Technik darf dabei nicht mit Branchenüblichkeit gleichgesetzt werden. (OGH 19.05.2010, 8 Ob 126/09a)

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

#### 7. Irreführende Werbung mit nahezu 5 Jahre altem Testergebnis - § 2 Abs 1 Z 2 UWG

Seit der UWG-Novelle 2007 wird Werbung mit einer Spitzenstellung am Tatbestand des § 2 Abs 1 Z 2 UWG gemessen. Sie ist wettbewerbsrechtlich nur dann **zu beanstanden**, wenn die - ernstlich und objektiv nachprüfbar behauptete - **Spitzenstellung nicht den Tatsachen entspricht** oder die Ankündigung sonst zur Irreführung der angesprochenen Verkehrskreise geeignet ist. Ein durchschnittlich informierter Verbraucher wird die Werbung mit einem Testergebnis als Hinweis auf ein zeitnahes Testverfahren und nicht auf ein Verfahren verstehen, das bereits nahezu 5 Jahre zurückliegt. (OGH 20.04.2010, 4 Ob 159/09z)

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

### Sozial- und Arbeitsrecht

#### 1. Einigung der Sozialpartner zu Rot-Weiß-Rot-Card und Lohn- und Sozialdumping

Das Paket stellt die Weichen für eine neue Integrationspolitik, die viel stärker auf qualifizierte und den Erfordernissen des Arbeitsmarktes und der Wirtschaft entsprechende Zuwanderung abzielt. Österreich muss hier dringend auf die demografische

Entwicklung reagieren. Während die Zuwanderer in klassischen Einwanderungsländern wie Kanada und Australien besser ausgebildet sind als die Einheimischen, ist es in Österreich umgekehrt. Das neue Modell soll das ändern und nicht mehr, sondern qualifizierte Zuwanderung bringen.

Die Maßnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping sollen die Öffnung des Arbeitsmarkts gegenüber den neuen EU-Staaten am 1.5.2011 begleiten. Hier wird aufgrund des noch bestehenden Lohngefälles ein Lohndruck durch zuwandernde EU-Bürger befürchtet. Zudem soll verhindert werden, dass sich Unternehmen durch Unterentlohnung einen Wettbewerbsvorteil verschaffen.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

## 2. Jahresarbeitsplan 2011 der Arbeitsinspektorate

Im Jahr 2011 wird im Rahmen jeder Kontrolle der Arbeitsinspektorate der Einhaltung der **Arbeitszeitbestimmungen** besonderes Augenmerk geschenkt.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeitsinspektorate 2011 ist die Umsetzung der Verordnung Optische Strahlung (VOPST). Überprüft werden die Vorgaben für die optische Strahlung, vor allem die natürliche Strahlung (Sonne). Zur Information werden Folder, Leitfäden, etc. mit den Sozialpartnern erstellt, die den Stand der Technik darstellen sollen. Von April bis September werden Verantwortliche der Baubranche am Unternehmenssitz beraten, wobei Kontrollen angekündigt werden.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

## 3. Der EuGH untersagt die Zwangspensionierung einer 60-jährigen

Im Folgenden darf über eine aktuelle Entscheidung des EuGH (C-356/09, PVA gegen Kleist) informiert werden, die Auswirkungen auf die Wirtschaftskammern selbst und einige Mitgliedsbetriebe haben kann.

In der Entscheidung selbst ist es um eine Ärztin der PVA gegangen, die mit 60 Jahren gegen ihren Willen in Pension geschickt worden ist, weil sie das Regelpensionsalter für Frauen erreicht hat. Der EuGH hat dazu ausgesprochen, dass eine nationale Regelung, die einem Arbeitgeber erlaubt, zur Förderung des Zugangs jüngerer Menschen zur Beschäftigung, Arbeitnehmer zu kündigen, die einen Anspruch auf Alterspension erworben haben, eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellt, wenn Frauen diesen Anspruch in einem Alter erwerben, das fünf Jahre niedriger ist als das Alter, in dem der Anspruch für Männer entsteht.

Diese Entscheidung hat Relevanz für Dienstordnungen, Betriebsvereinbarungen, Einzelverträge und, sofern ein Kollektivvertrag derartiges vorsieht, auch für diese. Jede Kündigungsbestimmung, die an das für Frauen und Männer unterschiedliche gesetzliche Pensionsantrittsalter anknüpft, stellt eine unzulässige Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar. Derartige Bestimmungen sind daher unzulässig und müssen entsprechend adaptiert werden.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

## Finanz- und Steuerrecht

### 1. Fristverlängerung für MwSt-Erstattungsanträge 2009 bis 31.03.2011

Die am 01. Jänner 2010 in Kraft getretene Mehrwertsteuer-Erstattungsrichtlinie, welche ein elektronisches System zur Einreichung von Vorsteuer-Erstattungsanträgen in den Mitgliedstaaten vorsieht, hatte zum Inhalt, dass diese Erstattungsanträge für das Jahr 2009 bis spätestens 30.09.2010 einzureichen sind. Da einige Mitgliedstaaten bei der praktischen Durchführung des Verfahrens technische Probleme hatten (z.B. bei der Errichtung der Webportale) wurde nun die Frist für die Erstattungsanträge des Jahres 2009 bis zum 31.03.2011 verlängert. Diese Verlängerung gilt nur einmalig.

[Nähere Informationen](#) auf der Homepage des Finanzministeriums.

[Top](#)

### 2. VfGH hält die Einheitswertberechnung bei der Grundsteuer für unbedenklich

Eine Beschwerde gegen die Grundsteuerberechnung auf Basis der Einheitswerte wurde vom VfGH als unbegründet abgewiesen (VfGH vom 06.10.2010, B 298/10). Die Verfassungsrichter führten dazu aus, dass die Bemessung der Grundsteuer an den Einheitswerten höchstens zu niedrigeren Steuern führe, nicht aber zu einer wesentlichen Ungleichbehandlung.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

### 3. Bei Stiftungseingangssteuer leitet VfGH hinsichtlich Grundstücks-Einheitswerte Gesetzesprüfungsverfahren ein

Anders als bei der Grundsteuer sieht der VfGH die Verwendung der Grundstücks-Einheitswerte bei der Berechnung der Stiftungseingangssteuer eventuell als verfassungswidrig an und hat dazu ein Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet (VfGH vom 28.09.2010, B 1473/09). Begründet wird dies damit, dass in Stiftung eingebrachte Grundstücke steuerlich völlig anders behandelt werden als etwa Wertpapiere, für die der Verkehrswert anzusetzen sei; dies sei verfassungsrechtlich bedenklich.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

### 4. Übergangsregelung für die Steuerfreiheit von Auslandsmontagen

In einem Erkenntnis entschied kürzlich der Verfassungsgerichtshof, dass die Steuerbefreiung für Auslandsmontagen im Anlagenbau mit 31.12.2010 außer Kraft tritt, weil die Regelung gemäß EU-Recht verfassungswidrig ist. Nunmehr ist im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011 (Regierungsvorlage) eine stufenweise Auslaufregelung dieser Begünstigungsbestimmung vorgesehen. Ab 2011 sollen 66 % der bislang gänzlich steuerfreien Einkünfte und ab dem Jahr 2012 33 % dieser Einkünfte in Österreich steuerfrei gestellt werden können. Die Steuerfreistellung soll ab 2011 nicht nur für Arbeitnehmer inländischer Betriebe, sondern auch für jene in Betrieben und Betriebsstätten eines in der EU, einem EWR-Staat oder in der Schweiz ansässigen Arbeitgebers gelten. Der Umfang der begünstigten Tätigkeit soll unverändert bleiben. Die Gesetzeswerdung dieser Änderungen bleibt abzuwarten. Die WKO führt nun weitere Verhandlungen mit dem Finanzministerium, um auch ei-



ne langfristige Nachfolgeregelung zu erreichen.

[Top](#)

#### 5. Ab 2011 Umsatzsteuerpflicht auf einige Post-Produkte

Ab 2011 muss die österreichische Post auf einige ihrer Produkte eine 20-prozentige Umsatzsteuer einheben. Das ist die Konsequenz eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes. Unternehmen können die Abgabe über den Vorsteuerabzug geltend machen.

Weiterhin von der Umsatzsteuer befreit bleibt auch nach dem 01. Jänner 2011 der Universaldienst der Post. Darunter fallen Briefe bis zwei Kilogramm, Pakete bis zu einem Gewicht von zehn Kilogramm, Werbesendungen bis zu zwei Kilogramm, Tages-, Wochen- sowie Monatszeitungen bis zwei Kilogramm sowie die Zusatzdienstleistungen Einschreiben und Wertbrief, sofern diese Sendungen in Postgeschäftsstellen, über Briefkästen oder bei Landzustellern aufgegeben werden und keine individuellen Vereinbarungen getroffen werden. Für alle übrigen Sendungen muss als Folge des EU-Urteils ab Jahresbeginn die Umsatzsteuer eingehoben werden.

Unternehmen können diese Abgabe in der Regel über den Vorsteuerabzug geltend machen, für sie stellt die Umsatzsteuerpflicht somit keine tatsächliche Kostenerhöhung dar. Sendungen von Privatkunden unterliegen in den meisten Fällen den Bedingungen des Universaldienstes. Betroffen von der neuen Umsatzsteuerpflicht sind jedoch Leistungen wie Postfächer oder Nachsendeaufträge.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

#### 6. Salzburger Wachstumsfonds beschließt Verlängerung von Schwerpunkttaktionen

Bei der letzten Sitzung des Salzburger Wachstumsfonds am 09.11.2010 wurde unter anderem auch die Verlängerung von befristeten Schwerpunkttaktionen beschlossen. So wurden die Richtlinien des Wachstumsprogrammes für Kleinstbetriebe mit den bereits auch schon 2009 und 2010 erhöhten Förderprämien bzw. Zinszuschüssen bis Ende 2011 verlängert. Die weiteren Schwerpunkttaktionen des Salzburger Wachstumsfonds, nämlich die Aktionen „Sicherheit für Salzburger Kleinstbetriebe“, „Unternehmenskooperationen und -netzwerke“ sowie die „Betriebliche Gesundheitsförderung“ wurden sogar bis Ende 2012 verlängert.

[Top](#)

### Umweltrecht

#### 1. AWG-Novelle 2010 beschlossen

Die neue Novelle zum Abfallwirtschaftsgesetz dient der Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle) und wird voraussichtlich im Februar 2011 in Kraft treten. Mit der Novelle werden u.a. die geänderten und neuen Begriffsbestimmungen, die neue 5-stufige Abfallhierarchie, die Genehmigungspflicht für die Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, die Regeln für das Abfallende und die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Erstellung von Abfallvermeidungsprogrammen übernommen. Diese Neuerungen konnten im Wesentlichen ohne zusätzliche Belastungen bzw. Einschränkungen für Unternehmen in das österreichische Recht übernommen werden.

Durch den Einsatz der Wirtschaftskammer konnte die geplante Abfallproduzentenhaftung im Vergleich zum Begutachtungsentwurf der Novelle erheblich entschärft werden.

Von der Einbeziehung einer in Diskussion stehenden gesetzlich verpflichtenden Mehrwegquote bei Getränkeverpackungen bzw. eines Ökobonus-Modells zur Forcierung des Mehrweganteils in die Novelle wurde vorerst abgesehen.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

## 2. Einwegabgabe für Getränkeverpackungen?

Aufgrund zweier Beschlüsse der Landesumweltreferentenkonferenz in den Jahren 2008 und 2009 wurde die Arbeitsgruppe Mehrweg (mit Vertretern des Lebensministeriums und den Ländern Steiermark, Oberösterreich, Wien und Salzburg) eingesetzt, um ein Modell zur Forcierung des Mehrweganteils an Getränkegebinden zu entwickeln. Als Ergebnis hat die Arbeitsgruppe am 05.10.2010 den Sozialpartnern ein Bonus/Malus-System für Getränkeverpackungen (Ökobonus-Modell) präsentiert. Wesentliche Eckpunkte dieses Ökobonus-Modells sind die stufenweise Anhebung einer gesetzlichen Mehrweg-Zielquote beginnend mit 20 % ab 2012 auf 50 % ab 2018. Unternehmen, die unter der jeweils geltenden Mehrweg-Zielquote liegen, haben eine Einwegabgabe von EUR 0,20 pro verkauften Einweggebinde zu leisten. Unternehmen, die über der Mehrweg-Zielquote liegen, haben Anspruch auf eine Mehrwegförderung.

Aufgrund der kontroversiell geführten Diskussion und wegen der Bedenken der Wirtschaftskammer Österreich wurde dieses Ökobonus-Modell vorläufig nicht Bestandteil des Abfallwirtschaftsrechtes. Um die Problema-

tik zur Vorbereitung eines Interessenausgleichs auf Ebene der Wirtschaftskammer Salzburg detailliert zu untersuchen, wird noch im Dezember 2010 ein Arbeitskreis mit allen betroffenen Sparten eingerichtet.

[Top](#)

### Impressum:

Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice  
der Wirtschaftskammer Salzburg

Julius-Raab-Platz 1 | 5027 Salzburg

T +43 662 8888-342 | F +43 662 8888-960342

E [fhirnsperger@wks.at](mailto:fhirnsperger@wks.at) | W <http://wko.at/sbg>

### Redaktionsteam:

Stabst. Rechtspolitik und -service: Dr. Franz Hirnsperger

Allgemeines Unternehmensrecht: Dr. Peter Enthofer

Sozial- und Arbeitsrecht: Dr. Franz Josef Aigner

Finanz- und Steuerrecht: Dr. Walter Zisler

Umweltrecht: Mag. Christian Wagner